

I 63-303.61 -83-124/2

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

83-124/2 MBB

Datum der Ausgabe:

30. Oktober 1984

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

BO 105, alle Werknummern.

Betrifft:

Tandem-Hydraulikaggregat 105-45021
105-45023
105-45028
105-83001
105-83011

unabhängig von der Betriebszeit.

Hier Blattfedern EE-4-2054 und D133-741-IIIE

Anlaß/Grund:

Bruch von Federn im Überdruck-Mechanismus

Maßnahmen und Fristen:

1. a) Blattfedern im System II des Tandemhydrauliksystems mit weniger als 1190 Stunden Betriebszeit (TSN) bei Bekanntgabe dieser LTA sind bei Erreichen von 1200 Stunden gemäß den Angaben im Alert Bulletin zu prüfen.
b) Blattfedern im System II mit mehr als 1190 Stunden Betriebszeit (TSN) bei Bekanntgabe dieser LTA sind innerhalb der nächsten 10 Flugstunden gemäß den Angaben im Alert Bulletin zu prüfen.
Diese Prüfungen sind bis zum Auswechseln der Federn alle 100 Flugstunden zu wiederholen.
2. a) Blattfedern im System I und II des Tandemhydrauliksystems, die bei Bekanntgabe dieser LTA weniger als 2300 Betriebsstunden haben, sind bei Erreichen von 2400 Betriebsstunden auszutauschen.
b) Blattfedern im System I und II, die mehr als 2300 Flugstunden haben oder deren Betriebszeit unbekannt ist, sind innerhalb der nächsten 100 Flugstunden gemäß den Angaben im Alert Bulletin auszutauschen.
3. Die Lebensdauer der Blattfedern beider Systeme ist auf 2400 Flugstunden begrenzt.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB BO 105 Alert Bulletin Nr. 22 Rev. 1 vom 17. April 1984.
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil
dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für
Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und
zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät
sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA 83-124
vom 4. Juli 1983.